

Satzung

der Stadt Koblenz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 222: Seniorenzentrum
Koblenz-Horchheim

Aufgrund der §§ 12 A bs. 1 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13a und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den im nachfolgenden § 2 genannten Bereich regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem dazugehörigen Text und der Begründung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tritt gemäß § 12 i. V. m. § 10 Abs.3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt
Koblenz, 01. Aug. 2013

Stadterwaltung Koblenz



